

# **Richtlinie über die Gewährung eines Zuschusses zur Grabpflege für ver.di-Mitglieder, die am 02.07.2001 der Gründungsgewerkschaft DPG zuzuordnen waren**

## **Grundlage**

Nachstehende Richtlinie hat das Ziel, die Leistung „Zuschuss zur Grabpflege für Mitglieder der Gründungsorganisation DPG“, die in §80 Abs. 2 der ver.di-Satzung in der bis zum zweiten ordentlichen Bundeskongress geltenden Fassung als Übergangsleistung beschrieben war, den anspruchsberechtigten ver.di-Mitgliedern, die am 02.07.2001 der Gründungsgewerkschaft DPG zuzuordnen waren, über den zweiten ver.di-Bundeskongress hinaus im bisherigen Umfang zu sichern.

### **1. Anspruchsberechtigung**

Beim Tode eines Mitgliedes der ver.di, das unmittelbar vor der Verschmelzung der DPG zur ver.di am 2. Juli 2001 der DPG angehört hat und das die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt hat, wird nach Maßgabe dieser Bestimmungen ein Zuschuss zur Grabpflege gewährt.

### **2. Zuschuss zur Grabpflege**

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Dauer der Mitgliedschaft in der DPG bzw. den anerkannten anrechenbaren Vormitgliedschaftszeiten bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung zur ver.di. Sie ist begrenzt auf die Dauer, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung zur ver.di erreicht wurde.

### **3. Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses zur Grabpflege**

Der Zuschuss zur Grabpflege wird nur gewährt, wenn das Mitglied zum Zeitpunkt seines Todes mit seinen Beiträgen ganz oder teilweise nicht länger als drei Monate im Rückstand ist. Ausstehende Beiträge werden mit dem Zuschuss zur Grabpflege verrechnet.

### **4. Höhe des Zuschusses zur Grabpflege**

Der Zuschuss zur Grabpflege beträgt nach einer Mitgliedschaft zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung zur ver.di von :

über	5 Jahre	51,13 €
über	10 Jahre	127,82 €
über	20 Jahre	204,52 €
über	30 Jahre	306,78 €
über	40 Jahre	357,90 €
über	50 Jahre	409,03 €
über	60 Jahre	511,29 €

Der doppelte Betrag des nach Absatz 1 vorgesehenen Zuschusses zur Grabpflege kann gewährt werden

- a) bei Tod durch Unfall in Ausübung gewerkschaftlicher Tätigkeit;
- b) bei Tod infolge eines anerkannten Dienst- oder Arbeitsunfalls im Dienst einer der zum Organisationsbereich der ver.di gehörigen Beschäftigungsstellen.

### **5. Auszahlung des Zuschusses zur Grabpflege**

- a) Der Zuschuss zur Grabpflege wird zu dem Zeitpunkt fällig, zu dem die Sterbeurkunde und der Mitgliedsausweis des/der Verstorbenen vorgelegt wird. Der Antrag auf einen Zuschuss zur Grabpflege ist spätestens zwölf Monate nach dem Tode des Mitgliedes vorzulegen.